

## PRÄAMBEL

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harsum den Bebauungsplan Nr. 5 mit örtlichen Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Harsum, den

Harsum, den

## PLANGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK Gemarkung Huddessum, Flur 1 Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: März 2020, Verfahrensnr. 203503).

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Dipl.-Ing. Marco Jankowski  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Immengarten 15  
31134 Hildesheim

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

Hildesheim, den

## Fortsetzung - VERFAHRENSVERMERKE

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 5 mit örtlichen Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Harsum, den

Hildesheim, den

## Fortsetzung - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8. Im "Sonstigen Sondergebiet" SO 4 (Reitplatz) sind zulässig:  
- ein Reitplatz mit einer maximalen Grundfläche von 2.950 qm  
- eine Flutlichtanlage mit einer maximalen Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante  
- fliegende Bauten  
- mobile Gastronomie  
- mobile Sanitäranlagen  
- einschließlich Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 4.000 qm nicht überschritten werden

9. Im "Sonstigen Sondergebiet" SO 5 (Wiese/Weide; temporäre Stellplätze) sind zulässig:  
- vorübergehende (temporäre) Stellplätze für Sonderveranstaltungen (z.B. Turniere)  
- mit einer maximalen Grundfläche von 2.729 qm;  
- der mittlere Abflussbeiwert von 0,1 (gemäß DIN 1986-100) darf nicht überschritten werden  
- fliegende Bauten  
- mobile Gastronomie  
- mobile Sanitäranlagen  
- für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 280 qm nicht überschritten werden

10. Im "Sonstigen Sondergebiet" SO 6 (Reithalle) sind zulässig:  
- eine Reit- und Bewegungshalle mit Nebenräumen, die dem Reitsport dienen, mit einer maximalen Grundfläche von 3.500 qm  
- die Oberkante baulicher Anlagen darf eine maximale Höhe von 111 m üNN nicht überschreiten  
- ausnahmsweise sind ein Reitplatz mit einer maximalen Grundfläche von 3.500 qm und vorübergehende (temporäre) Stellplätze für Sonderveranstaltungen (z.B. Turniere) zulässig  
- eine Flutlichtanlage mit einer maximalen Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante  
- fliegende Bauten  
- mobile Gastronomie  
- mobile Sanitäranlagen  
- einschließlich Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 5.580 qm nicht überschritten werden

11. Die Oberkante baulicher Anlagen ist bestimmt durch die Oberkante der Dachhaut des Firstes. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile (wie Schornsteine und Antennen) sowie für Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren um bis zu 1,50 m überschritten werden.

12. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Flurstück 26/2, Flur 1, Gemarkung Huddessum einzuräumen.

13. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung **Parken P 1, P 2, P 3** sind mit einem wasserdruchlässigen Belag mit einem Abflussbeiwert  $\leq 0,6$  zu beschaffen (entsprechend DIN 1986-100).

## FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ

Grundlage für die textlichen Festsetzungen für den Schallschutz ist das Gutachten Projekt-Nr./Vers.: 220914-1/C, Büro für Schallschutz Busse vom 07.09.2023.

14.1 Der Betrieb der **Reitanlage** ist während des Nachtzeitraums ausgeschlossen. Der Nachtzeitraum beschränkt sich gemäß der Achtzehnstunden-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) an Werktagen auf die Zeit von 0:00 bis 6:00 Uhr sowie 22:00 bis 24:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 0:00 bis 7:00 Uhr sowie 22:00 bis 24:00 Uhr. Ausgenommen von dieser Regelung sind in der Anzahl begrenzte Musikveranstaltungen wie z. B. Zeltfests (siehe textl. Festsetzung Nr. 14.3).

14.2 Der Betrieb der **Reitanlage** ist während des Nachtzeitraums ausgeschlossen. Der Nachtzeitraum beschränkt sich gemäß der Achtzehnstunden-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) an Werktagen auf die Zeit von 0:00 bis 7:00 Uhr sowie 22:00 bis 24:00 Uhr. Ausgenommen von dieser Regelung sind in der Anzahl begrenzte Musikveranstaltungen wie z. B. Zeltfests (siehe textl. Festsetzung Nr. 14.3).

14.3 **Musikveranstaltungen** wie z. B. Zeltfests sind jeweils bis zu 1000 Besuchern pro Tag sind an bis zu 18 Kalendertagen im Jahr zulässig. Die genauen Turniere sind als seltene Ereignisse nach Nummer 1.5 des Anhangs der Achtzehnstunden-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) zu werten. Kleinere Turniere mit bis zu 100 Teilnehmern und weniger als 375 Besuchern pro Tag sind nicht an diese Beschränkung gebunden. Während der Turniere ist der Veranstalter unabhängig von der Besucheranzahl zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen; die genauen Ausführungen hierzu sind dem der Begründung beigelegten Schallgutachten (Projekt-Nr./Vers.: 220914-1/C, Büro für Schallschutz Busse) zu entnehmen. Ein von den Veranstaltern des Gutachtens abweichender Turnierbetrieb bedarf der Genehmigungserteilung der zuständigen Immissions-schutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Für das Genehmigungsverfahren ist von dem Betreiber ein entsprechendes Schallgutachten vorzulegen.

14.4 **Musikveranstaltungen** wie z. B. Zeltfests sind jeweils bis zu 1000 Besuchern pro Tag sind an nicht mehr als drei Tagen jährlich und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auf dem Gelände der Reitanlage zulässig. Die Veranstaltungen sind als seltene Ereignisse nach Abschnitt 7.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu werten. Während der Veranstaltungen ist der Veranstalter zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen; die genauen Ausführungen hierzu sind dem der Begründung beigelegten Schallgutachten (Projekt-Nr./Vers.: 220914-1/C, Büro für Schallschutz Busse vom 07.09.2023) zu entnehmen. Ein von den Veranstaltern des Gutachtens abweichender Turnierbetrieb bedarf der Genehmigungserteilung der zuständigen Immissions-schutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Für das Genehmigungsverfahren ist von dem Betreiber ein entsprechendes Schallgutachten vorzulegen.

14.5 **Musikveranstaltungen** wie z. B. Zeltfests sind jeweils bis zu 1000 Besuchern pro Tag sind an nicht mehr als drei Tagen jährlich und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auf dem Gelände der Reitanlage zulässig. Die Veranstaltungen sind als seltene Ereignisse nach Abschnitt 7.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu werten. Während der Veranstaltungen ist der Veranstalter zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen; die genauen Ausführungen hierzu sind dem der Begründung beigelegten Schallgutachten (Projekt-Nr./Vers.: 220914-1/C, Büro für Schallschutz Busse vom 07.09.2023) zu entnehmen. Ein von den Veranstaltern des Gutachtens abweichender Turnierbetrieb bedarf der Genehmigungserteilung der zuständigen Immissions-schutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Für das Genehmigungsverfahren ist von dem Betreiber ein entsprechendes Schallgutachten vorzulegen.

7. Im "Sonstigen Sondergebiet" SO 3 (Reitplatz, überdacht) sind zulässig:  
- ein überdachter Reitplatz mit einer maximalen Grundfläche von 1.400 qm  
- die Überdachung darf eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 105,5 m üNN nicht übersteigen  
- eine Flutlichtanlage mit einer maximalen Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante  
- einschließlich Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 1.670 qm nicht überschritten werden

## Fortsetzung - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN ZU DEN BEPFLANZUNGEN

15. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der **Zuordnungsnummer 1** ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand aus freiwachsenden und geschnittenen Gehölzen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu sichern.  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundrose (*Rosa canina*), Roter Hartrieel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).  
Die Anpflanzungsfläche im Nordosten des SO 4 darf für die Anlage eines Fußweges in west-östlicher Richtung in einer Breite von höchstens 2,50 m unterbrochen werden.

16. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der **Zuordnungsnummer 2** ist die vorhandene Baumreihe aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) dauerhaft zu erhalten zu pflegen und zu sichern. Zur Ergänzung der Baumreihe sind zusätzlich 3 Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) auf einer Linie mit den Bestandsbäumen nachplanzen. Die Anpflanzungsfläche darf für die Anlage eines Fußweges in west-östlicher Richtung in einer Breite von höchstens 2,50 m unterbrochen werden.

17. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der **Zuordnungsnummer 3** ist ein freiwachsender Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern in freier Anordnung anzupflanzen. Die Anzahl der zu pflanzenden Sträucher beträgt 8 Stück. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 1 - Laubsträucher. Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Bereiche werden als krautige Saumstreifen oder als Scherenschnittfläche entwickelt.

18. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der **Zuordnungsnummer 4** sind freiwachsende, höhengestufte Gehölzstreifen aus 1 großkronigen Laubbaum und mindestens 7 Laubgehölze je 100 qm Pflanzfläche anzupflanzen. Die Gehölze sind in freier Anordnung versetzt zueinander anzupflanzen, der Abstand der Gehölze untereinander hat mindestens 2,50 m zu betragen. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 1 in einer Mischung aus mindestens 5 unterschiedlichen Arten. Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Randflächen werden als krautige Saumstreifen zu entwickeln. Die Anpflanzungsfläche östlich der Parkplatzfläche P 1 darf für die Anlage eines Fußweges in west-östlicher Richtung in einer Breite von höchstens 2,50 m unterbrochen werden.

19. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der **Zuordnungsnummer 5** sind freiwachsende, höhengestufte Gehölzstreifen aus 1 großkronigen Laubbaum und mindestens 7 Laubgehölze je 100 qm Pflanzfläche anzupflanzen. Die Gehölze sind in freier Anordnung versetzt zueinander anzupflanzen, der Abstand der Gehölze untereinander hat mindestens 2,50 m zu betragen. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 1 in einer Mischung aus mindestens 5 unterschiedlichen Arten. Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Randflächen werden als krautige Saumstreifen zu entwickeln. Die Anpflanzungsfläche östlich der Parkplatzfläche P 1 darf für die Anlage eines Fußweges in west-östlicher Richtung in einer Breite von höchstens 2,50 m unterbrochen werden.

20. Innerhalb der **Parkplatzfläche P 1** ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand aus freiwachsenden und geschnittenen Gehölzen innerhalb der 3 vorgegebenen Vegetationsflächen auf insgesamt 166 qm dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu sichern:  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundrose (*Rosa canina*), Roter Hartrieel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

21. Innerhalb der **Parkplatzfläche P 2** sind 6 Bäume als Hochstämme einer Art in 4 Pflanzflächen zwischen den Parkständen anzupflanzen:  
- 2 Pflanzflächen je 18 qm an den beiden Enden der Stellplatzfläche, je Pflanzfläche 1 Baum;  
- 2 Pflanzflächen je 42 qm innerhalb der Stellplatzfläche, je Pflanzfläche 2 Bäume.  
Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 2. Die Bereiche der Pflanzflächen sind dauerhaft als Rasenfläche zu unterpflanzen und mit geeigneten Maßnahmen vor Überfährung zu schützen.

22. Innerhalb der **Parkplatzfläche P 3** sind 8 Bäume als Hochstämme einer Art in 8 Pflanzflächen zwischen den Parkständen auf einer Linie anzupflanzen. Die Bäume sind in regelmäßigen Abständen mit einem Mindestabstand von 8,50 m, gemessen von der Stammtiefe, zu setzen. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 2. Die Pflanzflächen sind je Baum in einer Mindestgröße von 12 qm anzulegen. Die Bereiche der Pflanzflächen sind dauerhaft als Rasenfläche zu entwickeln oder zu unterpflanzen und mit geeigneten Maßnahmen vor Überfährung zu schützen.

23. Innerhalb des **Sonstigen Sondergebietes SO 2** ist eine Gruppe mit Strauchgehölzen in einer Größe von 150 qm aus standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern in freier Anordnung anzupflanzen. Die Anzahl der zu pflanzenden Sträucher beträgt 12 Stück. Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Randflächen werden als krautige Saumstreifen entwickelt. Die Auswahl der Gehölze erfolgt wahlweise aus der Pflanzliste 1 - Laubsträucher. Der Standort ist frei zu wählen.

24. Innerhalb der **Fläche des Regenrückhaltebeckens** ist der randlich vorhandene Vegetationsbestand aus Kräutern und Gräsern auf einer Fläche von 170 qm dauerhaft zu erhalten zu pflegen und zu sichern.

25. Als zusätzliche **externe Ausgleichsmaßnahme für das Schutzzut** sind innerhalb der Flurstücke 25/2 und 26/2, Flur 1, Gemarkung Huddessum auf 3.268 qm freiwachsende, höhengestufte Gehölzpflanzungen verteilt auf 5 Einzelflächen nach den Vorgaben der textlichen Festsetzung Nr. 15. (Pflanzflächen Zuordnungsnummer 4) anzulegen.

26. Als **externe Ausgleichsmaßnahme für den Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) ist eine bislang intensiv genutzte Ackerfläche in der Größe von rd. 9.350 qm entsprechend den Habitatanforderungen des Feldhamsters dauerhaft herzurichten und gemäß den gemeindlichen Vorgaben zu bewirtschaften. Die Maßnahme muss bereits zu Beginn der Bautätigkeiten wirksam sein. Die Maßnahmen für Feldlerche und Feldhamster können kombiniert werden, da sie für beide Arten wirksam sind.

## Fortsetzung - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN ZU DEN BEPFLANZUNGEN

27. Als **externe Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ist ein extensiver Grünlandstreifen oder ein Brachestreifen mit niedrigwüchsigen Arten in einer Größe von rd. 1.240 qm anzulegen und gemäß den gemeindlichen Vorgaben zu bewirtschaften. Die Maßnahme muss bereits zu Beginn der Bautätigkeiten wirksam sein. Die Maßnahmen für Feldlerche und Feldhamster können kombiniert werden, da sie für beide Arten wirksam sind.

28. Die angepflanzten und die zu erhaltenden Gehölze der textlichen Festsetzungen Nr. 12 bis Nr. 20 und Nr. 22 sind in der Folge dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen. Gehölze und ihr Schirmbereich dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind im Zuge von Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Anpflanzungsmaßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Planperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Mit Ausnahme von transparenten Einfriedlungen und der ausnahmsweise erlaubten Fußwege in den Festsetzungen Nr. 12, 13 und 16 ist innerhalb der Pflanzflächen die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig.

29. Die Maßnahmen der textlichen Festsetzungen Nr. 12 bis 24 sind Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Huddessum".

30. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Huddessum" ist der Bebauungsplan Nr. 4 "Staatsacker" aufgehoben.

## LISTE DER GEHÖLZARTEN

### Pflanzliste 1 (Gehölzflächen)

Laubbäume, großkronig:  
Acer platanoides  
Fraxinus excelsior  
Quercus robur  
Tilia cordata

Spitzahorn  
Esche  
Stieleiche  
Winterlinde

Laubbäume, mittel- bis kleinkronig:  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Malus sylvestris  
Prunus avium  
Sorbus aucuparia

Feldahorn  
Hainbuche  
Holzpefel  
Vogelkirsche  
Vogelbeere

Laubsträucher:  
Cornus sanguinea  
Haselnuss  
Corylus avellana  
Crataegus laevigata  
Carpinus monogyna  
Euonymus europaeus  
Lonicera xylosteum  
Prunus spinosa  
Rhamnus catharticus  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus

Rote Hartrieel  
Hainbuche  
Zweigflügeliger Weißdorn  
Eingriffeliger Weißdorn  
Pflaferhücheln  
Heckenkirsche  
Schlehe  
Purgier-Kreuzdorn  
Hundrose  
Schwarzer Holunder  
Gewöhnlicher Schneeball

Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzliste wird festgesetzt:  
Hochstämme, StU mind. 16 - 18 cm oder Solitär, mehrstämmig, 300 - 350 cm  
Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

### Pflanzliste 2 (Parkplätze)

Laubbäume, groß- und mittelkronig:  
Acer campestre 'Elsrijk'  
Acer platanoides i.S.

Carpinus betulus i.S.  
Fraxinus excelsior i.S.  
Sorbus intermedia 'Brouwers'  
Sorbus aria 'Magnifica'  
Tilia cordata i.S.

Feldahorn 'Elsrijk'  
Hainbuche (auch Sorten wie 'Cleveland')  
Hainbuche (auch Sorten wie 'Fastigiata')  
Esche (auch Sorten wie 'Geessink')  
Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'  
Mehlbeere 'Magnifica'  
Winterlinde (auch Sorten wie 'Erecta' oder 'Roelvo')

Als Qualität der Gehölze für die Pflanzliste wird festgesetzt:  
Hochstämme, StU mind. 18 - 20 cm

### Pflanzliste 3 (Schnitthecken)

Heckengehölze:  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Crataegus laevigata  
Carpinus monogyna  
Fagus sylvatica

Feldahorn  
Hainbuche  
Zweigflügeliger Weißdorn  
Eingriffeliger Weißdorn  
Rothuche

Als Qualität der Gehölze für die Pflanzliste wird festgesetzt:  
- Heckengehölze, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

### § 1 Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reitanlage Huddessum".

### § 2 Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 10° bis 35° zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile, Dachgauben und Dachaufbauten, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsbereichsbauwerke sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen.

### § 3 Dachfarbe

In den Sondergebieten sind nur Dacheneindeckungen in dem Farbspektrum Rot, Rotbraun bis Braun und Dunkelgrün im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Farbnummern nach dem RAL

## Fortsetzung - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Farbregister RAL 840 HR zulässig.  
Farbspektrum RAL: Farbreihe Rot/Naturrot: 2001, 2002, 2004, Rotbraun/Braun: 3000 bis 3007, 3009 bis 3011, 3013, 3016, 3028, 3031, 3032, 8003 bis 8029, Dunkelgrün: 6008, 6009, 6020, 6022, 6028. Zwischenreihe sind zulässig.  
Ausgeschlossen sind Farböne aus den Farbreihen Blau und Gelb, sowie glänzende und hochglänzende Oberflächen.  
Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind: untergeordnete Gebäudeteile, Dachgauben und Dachaufbauten, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsbereichsbauwerke sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauVO und Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie und sonstige Energiedachkonstruktionen.

### § 4 Fassadenfarbe

In den Sondergebieten sind nur Fassadenfarben und Fassadenmaterialien in dem Farbspektrum Rot, Rotbraun bis Braun, Mittelgrau und Mittel- bis Dunkelgrün im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Farbnummern nach dem RAL Farbspektrum RAL 840 HR zulässig.  
Farbspektrum RAL: Farbreihe Rot/Naturrot: 2001, 2002, 2004, Rotbraun/Braun: 3000 bis 3007, 3009 bis 3011, 3013, 3016, 3028, 3031, 3032, 8003 bis 8029, Mittelgrau 7023, 7033, 7036,